

## **Mitteilung**

### **der Landesregierung**

**Bericht der Landesregierung zu einem Beschluss des Landtags;  
hier: Denkschrift 2004 des Rechnungshofs zur Landeshaus-  
haltsrechnung von Baden-Württemberg für das Haus-  
haltsjahr 2002 (Nr. 10)  
– Verbesserungen für Tarifbeschäftigte bei der Polizei  
durch das Nichtvollzugskonzept**

#### Landtagsbeschluss

Der Landtag hat am 20. April 2005 folgenden Beschluss gefasst (Drucksache 13/4103 Teil B Abschnitt VII):

Die Landesregierung zu ersuchen,

1. das Gesamtvolumen (Zielwert) des Nichtvollzugskonzepts von bisher 4.170.224 € dauerhaft auf 3.170.224 € zu verringern;
2. vor einer weiteren Umsetzung möglichst unter Berücksichtigung der Stellenstreichungen zeitnah ein Konzept zur effizienten Umsetzung zu erarbeiten. Dabei sind die Stellen unter Berücksichtigung der angestrebten Entlastung des Polizeivollzugsdienstes vorab zu bewerten;
3. die Dienststellen zu verpflichten, mit einem Antrag auf Höhergruppierung auch nachvollziehbar darzulegen, in welchem Umfang Polizeibeamte durch den Einsatz von höhergruppierten Tarifbeschäftigten entlastet und damit anderweitig verwendet werden können;
4. dem Landtag über das Veranlasste bis 31. Dezember 2005 zu berichten.

## Bericht

Mit Schreiben vom 28. Dezember 2005 Az.: I 0451.1 berichtet das Staatsministerium wie folgt:

Zu 1.:

Die im Jahr 2003 beim Nichtvollzugskonzept begonnene Einsparung von 1 Mio. € wurde auch in den Jahren 2004 und 2005 fortgesetzt. In dieser Höhe wird der jährliche Gegenwert bereits gestrichener Stellen nicht mehr für das Nichtvollzugskonzept genutzt, der Zielwert entsprechend reduziert und im nächsten Haushalt ausgewiesen.

Zu 2.:

Um bei einer Untersuchung des Tarifbereichs aussagefähige Ergebnisse erzielen zu können, die als Grundlage für eine dauerhaft tragfähige Konzeption der weiteren Umsetzung des Nichtvollzugskonzepts geeignet sind, ist entweder eine weitgehende Kontinuität der zu untersuchenden Verhältnisse oder eine ausreichende Prognostizierbarkeit der künftigen Entwicklung erforderlich. Zur Erwirtschaftung der „Effizienzrendite“ und zum Ausgleich der Einführung der 41-Stundenwoche fallen jedoch in den nächsten Jahren mehr als 20 % der Stellen für das Tarifpersonal weg. Dies wird es in erheblichem Umfang notwendig machen, die Aufgabenbereiche der verbleibenden Beschäftigten neu zu ordnen. Aufgrund der Tarifautomatik wird dies in vielen Fällen zu veränderten Eingruppierungen führen. Da in den nächsten Jahren jede frei werdende Stelle gestrichen werden muss, um die Stelleneinsparauflagen erfüllen zu können, ist es nicht möglich, den Stellenabbau systematisch in bestimmten Tätigkeitsfeldern oder unter Berücksichtigung der Struktur der jeweiligen Dienststelle durchzuführen. Der Stellenabbau muss vielmehr entsprechend der tatsächlichen Personalfluktuations vorgenommen werden und wird sich deshalb bei den Dienststellen und den dort vom Tarifpersonal wahrzunehmenden Aufgabenbereichen sehr unterschiedlich auswirken.

Eine Konzeption zu den Tätigkeitsfeldern des Nichtvollzugspersonals muss die unterschiedlichen Strukturen in der Polizei berücksichtigen. So sind zum Beispiel die Verhältnisse bei der Landespolizei nicht mit denen bei der Bereitschaftspolizei vergleichbar. Bei der Landespolizei sind die organisatorischen Grundzüge der Dienststellen zwar durch eine Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums vorgegeben. Im Rahmen ihrer Organisationshoheit müssen die Dienststellen innerhalb des vorgegebenen Rahmens unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten jedoch über ihre Arbeitsorganisation im Detail selbst entscheiden können. Nur so kann erreicht werden, dass Polizeivollzugspersonal von vollzugsfremden Aufgaben durch deren Übertragung auf das Tarifpersonal entlastet wird. Eine Aufgabenzuweisung hängt darüber hinaus auch von der unterschiedlichen Qualifikation und Befähigung der Beschäftigten ab. Unter diesen Voraussetzungen ist eine landesweit einheitliche Vergütungsstruktur nicht durchgehend realisierbar.

Hinzu kommt, dass die konkrete Umsetzung einer landesweiten Konzeption nur langfristig möglich sein wird. Einer Übertragung höherwertiger Tätigkeiten im Einzelfall kann nur dann zugestimmt werden, wenn dafür Mittel aus dem Nichtvollzugskonzept zur Verfügung stehen. Da die Personalfluktuations beim Nichtvollzugsdienst künftig im Wesentlichen für die Erfüllung der Stelleneinsparverpflichtung nach § 2 Staatshaushaltsgesetz benötigt wird, stehen für zusätzliche Höhergruppierungen in den kommenden Jahren voraussichtlich nur geringe Mittel zur Verfügung.

Vor diesem Hintergrund beabsichtigt das Innenministerium wie folgt vorzugehen:

1. Soweit bereits bei landesweit weitgehend vergleichbaren Aufgabenstrukturen eine Konzeption zur Umsetzung des Nichtvollzugskonzepts erstellt worden ist, wird eine Anpassung an die zwischenzeitlich eingetretenen Veränderungen vorgenommen. Die Umsetzung erfolgt sukzessive entsprechend der verfügbaren Mittel. Dies betrifft insbesondere die Datenstationen, deren Aufgaben und Strukturen sich durch die Modernisierung der polizeilichen IuK in den nächsten Jahren verändern werden. Die erforderlichen Grundlagen werden derzeit von einer Projektgruppe zur Steuerung der Organisations- und Personalentwicklung bei den Datenstationen erarbeitet.
2. Daneben sollen solche Höhergruppierungen bewilligt werden, bei denen eine Stellen- bzw. Tätigkeitsbewertung durch die Dienststellen vorgelegt wird, deren tarifrechtliche Einordnung nach Überprüfung durch das Innenministerium bestätigt wird und die notwendig sind, um im Einzelfall eine tarifgerechte Vergütung des betroffenen Beschäftigten entsprechend der von ihm ausgeübten Tätigkeiten sicherzustellen.

Zu 3.:

Die Dienststellen werden auf ihre Pflicht zur Darlegung der mit der jeweiligen Höhergruppierung verbundenen Entlastung des Polizeivollzugsdienstes von vollzugsfremden Aufgaben hingewiesen. Die Darlegung der Auswirkungen der Höhergruppierung soll bei künftigen Neuanträgen bereits mit der Antragstellung beim Innenministerium erfolgen.

§ 9 LHO und die VV hierzu wurden beachtet.